

Verfahrensweise für die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen durch die Staatliche Bahnaufsicht

Für die Beantragung und Erteilung von Stellungnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen durch die Staatliche Bahnaufsicht gilt unter Beachtung der Rechtsvorschriften für den Geheimnisschutz und der Investitionsbestimmungen folgende Verfahrensweise:

1. Standortwahl

Im Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme für die standortmäßige Einordnung eines Vorhabens, das eine Anschlußbahn erhalten soll oder Auswirkungen auf die Technologie und die Bahnanlagen vorhandener Anschlußbahnen hat, ist nachzuweisen, daß das Vorhaben den Grundforderungen dieser Anordnung sowie der im Generalbebauungs- und Generalverkehrsplan festgelegten Entwicklung entspricht. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1.1. Maßstäblicher Übersichts- bzw. Lageplan mit

- Anschlußpunkt an Gleise der Deutschen Reichsbahn oder andere Anschlußbahnen mit Kilometerangaben,
- vorhandenen und geplanten Bahnanlagen sowie Bauten bis zu einem Abstand von ≤ 30 m zur Achse des nächstgelegenen Gleises,
- Höhenangaben.

1.2. Erläuterungsbericht mit Angaben über

- die Entwicklung des Transportbedarfs, unterteilt nach Gutarten – auch für Baustellentransporte – und Transportrelationen für den Versand und Empfang in t/a und Wagen/d (Tagesdurchschnitt und Tagesspitze) zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie in den nachfolgenden 10 Jahren,
- die Beförderung in Ganzzügen, Gruppen oder Einzelläufen,
- die Transport- und Umschlagtechnologie mit dem Bedarf an Arbeitskräften, Triebfahrzeugen, zu Rangiermitteln für das Betreiben der Bahn, auch für Kooperationsbeziehungen und über notwendige Umschlageinrichtungen zur Einhaltung der Ladefristen,
- Vorstellungen zum Neubau bzw. zur Erweiterung von Bahnanlagen der Anschlußbahn, einschließlich der Anbindung an vorhandene Gleis-, Sicherungs-, Fernmelde- und Starkstromanlagen sowie deren Veränderung,
- Kreuzungen oder Näherungen der geplanten Bahnanlagen zu Straßen, Wegen oder Plätzen, zu Versorgungs- und Informationsleitungen sowie zu Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn und anderen Anschlußbahnen (Konzipierung der Herstellung oder Veränderung),
- erkennbare Folgemaßnahmen bei der Deutschen Reichsbahn und bei anderen Anschlußbahnen,
- Geländeansprüche und geologische Verhältnisse,

- Vorstellungen über die Nutzung vorhandener Bahnanlagen und Rangierkapazitäten benachbarter Bahnen,
- erkennbare Beeinflussung des Vorhabens auf das Netz der Deutschen Reichsbahn,
- den voraussichtlichen Baubeginn und Inbetriebnahmetermin,
- den Investitionsaufwand des Gesamtvorhabens und davon für die Anschlußbahn.

2. Aufgabenstellung

Der Antrag auf Zustimmung zur Aufgabenstellung mit Nachweis der effektivsten Variante ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.1. Erläuterungsbericht mit präzisen Angaben wie unter Abschn. 1.2. und einem Nachweis über den notwendigen technologischen Bedarf an Arbeitskräften, Bahnanlagen, Fahrzeugen sowie Be- und Entladeanlagen und -geräten.
- 2.2. Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1 000 mit Angaben über
 - den Anschlußpunkt an Gleise der Deutschen Reichsbahn oder andere Anschlußbahnen mit Kilometerangaben,
 - die vorhandenen und geplanten Bahnanlagen sowie Bauten bis zu einem Abstand von ≤ 30 m zur Achse des nächstgelegenen Gleises,
 - die vorhandenen und geplanten höhengleichen Kreuzungen von Straßen, Wegen oder Plätzen und Kreuzungen sowie Näherungen von Versorgungs- und Informationsleitungen zu den Gleisanlagen,
 - die Kreuzungsbauwerke (Brücken und Durchlässe),
 - die Gleisabstände,
 - die Höhenlage und Neigungs- sowie Krümmungsverhältnisse der Gleise,
 - die Bauformen der Weichen,
 - die Rechtsträgerschaft bzw. Eigentumsverhältnisse der benötigten Bodenflächen.
- 2.3. Längs- und Querschnitte
- 2.4. Bestätigung des für Verkehr zuständigen Mitgliedes des Rates des Bezirkes über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit zum Neubau oder zur wesentlichen Erweiterung der Anschlußbahn.
- 2.5. Bestätigung der Standortzuordnung zu einem Bezirk bzw. Territorium.
- 2.6. Vereinbarung mit der Deutschen Reichsbahn über die Art und Bedingungen der einzusetzenden Güterwagen.
- 2.7. Gutachten zu Baugrundverhältnissen.
- 2.8. Gutachten zu den Umweltbedingungen.

3. Grundsatzentscheidung

Die Projektierungsunterlagen müssen den Forderungen dieser Anordnung und anderer Rechtsvorschriften sowie den Standards entsprechen. Sie müssen alle technischen, technologischen und ökonomischen Parameter enthalten. Aus den Unterlagen muß die Lage zu Anlagen und Grenzen der Deutschen Reichsbahn und anderen Bahnen sowie die Anwendung genehmigter Bauarten ersichtlich sein. Die Projektierungsunterlagen sind der Staatlichen Bahnaufsicht mit einem Antrag zur Zustimmung vorzulegen. Mit dem An-

trag ist zu bestätigen, daß die Verträge über die Realisierung der in vor- und nachgelagerten Bereichen notwendigen Maßnahmen und Leistungen abgeschlossen sind. Dem Antrag sind beizufügen für:

3.1. Gleisanlagen

Bestätigung des für Verkehr zuständigen Mitgliedes des Rates des Bezirkes über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit zum Neubau oder zur wesentlichen Erweiterung der Bahn, soweit die Vorlage dieser Bestätigung nicht schon erfolgte.

In zweifacher Ausfertigung sind dem Antrag beizufügen, soweit von der Staatlichen Bahnaufsicht nichts anderes verlangt wurde:

- Erläuterungsbericht, in dem die Technologie im Transport- und Umschlagprozeß unter Berücksichtigung des Transportaufkommens einschließlich der Zuwachsraten begründet ist und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Ladefristen nachgewiesen wird. Weiterhin sind Aussagen über die Realisierung der technischen Parameter, der zum Einsatz erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und sonstiger Rangiermittel, Be- und Entladeanlagen und -geräte sowie zum Bauablauf zu treffen,
- Lageplan wie unter Abschn. 2.2.,
- geometrischer Absteckplan bzw. Elementepplan mit Verzeichnis der Absteckelemente,
- Längs- und Querschnitte, in denen auch die baulichen Anlagen und Leitungsführungen im Gleisbereich dargestellt sein müssen,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.2. Sicherungsanlagen

Das sicherungstechnische Projekt (Teil I) ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und muß aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- Erläuterungsbericht, in dem die Anlagen, der technologische Arbeitsablauf und die Bedienung beschrieben werden. Außerdem ist nachzuweisen, daß die geplanten Anlagen den betrieblichen Aufgaben entsprechen und Erweiterungsmöglichkeiten zulassen. Für komplizierte Anlagen sind Detailzeichnungen und Beschreibungen beizufügen, wie
- Lagepläne,
- Kabellagepläne,
- Verschluspläne oder Verschlusftabellen,
- Isolierpläne,
- Signaltabellen,
- Fahrtentabellen,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen bei Abhängigkeiten zur Deutschen Reichsbahn,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.3. Fernmeldeanlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht,
- Lage- bzw. Übersichtspläne,

- Kabellagepläne,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen bei Verbindungen zur Deutschen Reichsbahn,
- Detailzeichnungen, soweit diese erforderlich sind,
- Funkgenehmigungen der Deutschen Post,
- Übersichtsplan über Feststationen, mobile portable Stationen,
- Funkordnung des Betriebes mit Bedienungsanweisung der Funkanlagen,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.4. Höhengleiche Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen

Im Antrag auf Einrichtung oder Veränderung einer höhengleichen Kreuzung müssen die im § 22 und der Anweisung Nr. 4 zur BOA — Höhengleiche Kreuzungen — enthaltenen Grundsätze beachtet werden.

3.4.1. Höhengleiche Kreuzungen ohne Sicherungsanlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht, der auch Angaben über die Beleuchtung enthalten muß,
- Lageplan 1:500 oder 1:1 000,
- Kreuzungsplan 1:200 oder 1:250 mit eingetragenen Sichtflächen und vorhandener sowie geplanter Bebauung,
- Querschnitt 1:50 mit Angabe der Befestigungsart der Straße bzw. des Weges einschließlich Entwässerung,
- bei höhengleichen Kreuzungen mit öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Organe des Straßenwesens,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.4.2. Höhengleiche Kreuzungen mit Sicherungsanlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht, der auch Angaben über die Beleuchtung enthalten muß,
- Lageplan 1:500 oder 1:1 000,
- Kreuzungsplan 1:200 oder 1:250 mit eingetragenen Sichtflächen und vorhandener sowie geplanter Bebauung,
- Kabellagepläne,
- Querschnitt 1:50 mit Angabe der Befestigungsart der Straße bzw. des Weges einschließlich Entwässerung,
- Unterlagen nach den Abschnitten 3.2. und 3.3., soweit erforderlich,
- bei höhengleichen Kreuzungen mit öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen die Zustimmung der Deutschen Volkspolizei und der zuständigen Organe des Straßenwesens,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.5. Bautechnische und sonstige bauliche Anlagen an oder in der Nähe von Gleisanlagen

3.5.1. Bautechnische und sonstige bauliche Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von ≤ 30 m zur Achse des nächstgelegenen Gleises

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht, in dem die Bedeutung, die Funktion, die konstruktive Beschaffenheit, die mögliche Beeinflussung auf die Anschlußbahn durch Medien und Lärm beschrieben werden,
- die technologische Einordnung in die Anschlußbahn,
- Lageplan Maßstab 1:250 oder 1:500 oder 1:1 000, in dem die Lage zur Gleisanlage eindeutig dargestellt und eingemessen ist,
- Grundrisse einschließlich Fundamentplan Maßstab 1:100 oder 1:50 und Querschnitte Maßstab 1:50 mit Eintragungen der Lichtraumungrenzungsline zum angenäherten Gleis für Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von 10 m zur Gleisachse. Die Maße sind auf Gleisachse und Schienenoberkante zu beziehen,
- geprüfte statische Berechnungen bei Bauwerken, die in der Belastungszone der Gleisanlagen hergestellt werden sollen oder deren Konstruktion auf den Bahnkörper belastend wirken können,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

3.5.2. Kreuzung und Näherung von Versorgungs- und Informationsleitungen mit Gleisanlagen gemäß § 6 Abs. 2

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Antrag auf Kreuzung/Näherung,
- Erläuterungsbericht, in dem u. a. Sicherungsmaßnahmen und betriebsdienstliche Einschränkungen nachzuweisen sind,
- Übersichtsplan der Trassenführung Maßstab 1:5 000, soweit er für die Beurteilung erforderlich ist. Bei großflächigen Anlagen Maßstab 1:25 000,
- Lageplan bzw. Teillageplan Maßstab 1:500 oder 1:1 000,
- Längsschnitte im Kreuzungsbereich,
- Querschnitte mit Darstellung der Lichtraumungrenzungsline, soweit diese durch die Anlage berührt wird,
- geprüfte statische Berechnung für belastete Bauwerke,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

Berührt die Anlage auch den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Reichsbahn, so ist der Antrag an die zuständige Reichsbahndirektion zu richten.

3.6. Maschinentechnische und elektrotechnische Anlagen

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Erläuterungsbericht, in dem die konstruktive Gestaltung, die funktionalen Anforderungen, die technologische Einordnung und die technischen Parameter der maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen begründet und beschrieben werden,
- Lageplan Maßstab 1:500 für großflächige Anlagen
1:250 für stationäre Anlagen

- Bei maschinentechnischen Anlagen sind im Lageplan auch die Neigungs- und Krümmungsverhältnisse der betreffenden Gleisanlagen darzustellen,
- Grundrisse einschließlich Fundamentplan,
- Schnitte mit Nachweis der Freihaltung der Lichtraumumgrenzungslinie,
- Detailzeichnungen,
- Kabellage- und Schaltpläne,
- geprüfte statische Berechnung für belastete Bauwerke,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

4. Ausführungsunterlagen

Die Vorlage eines Antrages mit Ausführungsunterlagen ist erforderlich, wenn eine Änderung oder Präzisierung der in der Phase der Grundsatzentscheidung vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt. Die vorzulegenden Antragsunterlagen müssen dann den Forderungen gemäß Abschnitte 3.1. bis 3.6. entsprechen. Wenn die Ausführungsunterlagen lediglich detaillierte Ergänzungen zur Grundsatzentscheidung beinhalten, wie z. B. Absteckunterlagen, Längs- oder Querschnitte, so sind nur diese Antragsunterlagen der Staatlichen Bahnaufsicht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Beschaffung von Fahrzeugen und sonstigen Rangiermitteln – außer Straßenkraftfahrzeugen –

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und muß beinhalten:

- vorgesehene Bauart,
- Nachweis über die technische, technologische und ökonomische Einordnung in den Bahnbetrieb mit den vorhandenen Voraussetzungen für die Instandhaltung, auch im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zu anderen Anschlußbahnen oder zur Deutschen Reichsbahn,
- Nachweis der Neigungs- und Krümmungsverhältnisse der Gleisanlagen für die notwendige Leistungstärke,
- Aussagen zur Übernahme von Kooperationsleistungen für andere Anschlußbahnen oder für die Deutsche Reichsbahn,
- Angaben über den Auslastungsgrad bereits vorhandener Fahrzeuge und sonstiger Rangiermittel.

6. Genehmigung der Bauart von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie der Betriebsart

6.1. Genehmigung der Bauart des Oberbaus, der Sicherungs- und Fernmelde- sowie maschinentechnischen Anlagen

Der Staatlichen Bahnaufsicht sind für die Genehmigung der Bauart folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Technische Bedingungen,
- Beschreibung der Bauart mit dem Nachweis der bereits erzielten Erprobungsergebnisse,
- Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, der Standards und anderer Rechtsvorschriften,
- zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Detailausschnitten, Hauptabmessungen und gegebenenfalls Berechnungen,
- technische und ökonomische Parameter,

- Nachweis über die Eignung, die damit zu erreichenden Ergebnisse und die technologischen Einordnungsmöglichkeit,
- Bedienungsanweisung,
- Schalt- und Stromlaufpläne,
- Prüfbescheide, Gutachten bzw. Protokolle anderer Organe und Institutionen,
- Stellungnahme des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

Bei Neuentwicklungen ist das Pflichtenheft mit vorzulegen.

6.2. Genehmigung der Bauart von Fahrzeugen

Der Staatlichen Bahnaufsicht sind für die Genehmigung der Bauart von Fahrzeugen folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Technische Bedingungen,
- Beschreibung der Fahrzeuge, aus der alle für die Beurteilung der Betriebssicherheit, insbesondere der Bremsenrichtungen, der Spurführung und der Fahrzeugausschläge, der Beleuchtungsanlagen, Zug- und Stoßeinrichtungen, Rangierertritte und der Schutzeinrichtungen gegen Stromübertragungen sowie der technologischen Einordnungsmöglichkeit in den Bahnbetrieb erforderlichen Merkmale hervorgehen,
- Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, der Standards und anderer Rechtsvorschriften,
- Beschreibung der Ausrüstung,
- Schalt- und Funktionspläne,
- technische und ökonomische Parameter,
- Ausführungszeichnungen mit Angabe der Hauptabmessungen, die die Eignung für den vorgesehenen Zweck erkennen lassen,
- Erprobungsberichte über die Erfüllung der vorgegebenen Parameter,
- Bedienungsanweisung,
- Prüfbescheide, Gutachten bzw. Protokolle anderer Organe und Institutionen über wichtige Bauteile oder Baugruppen, insbesondere über den Fahrzeugantrieb, die Bremsenrichtungen, die Zug- und Stoßeinrichtungen, die Entgleisungssicherheit sowie das Ergebnis der Innen- und Außengeräuschemessungen,
- Stellungnahme des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

Bei Neuentwicklungen ist das Pflichtenheft mit vorzulegen.

6.3. Genehmigung der Betriebsart

Betriebsart im Sinne dieser Anordnung ist die Durchführung des Betriebsdienstes mit den verschiedenen Traktionsarten der Triebfahrzeuge oder mit sonstigen Rangiermitteln unter Einbeziehung der Aufgaben des Triebfahrzeug- und Rangierpersonals. Der Staatlichen Bahnaufsicht sind für die Genehmigung der Betriebsart folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen:

- Beschreibung der Betriebsart,

- Genehmigung der Bauart der Triebfahrzeuge und sonstiger Rangiermittel,
- Angaben über Art und Durchführung des Betriebsdienstes,
- Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis).

6.4. **Änderung der Bauart**

Bei Anträgen auf Änderung der Bauart gelten die Forderungen der Abschnitte 6.1. und 6.2. sinngemäß. Zusätzlich ist diesen Anträgen eine Stellungnahme des Herstellers bzw. des Importleitbetriebes und bei zentraler Instandhaltung die der dafür zuständigen Stelle beizufügen.

7. Die Stellungnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden schriftlich erteilt.